

## **Haushaltssatzung der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.02.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

|                                                       |                  |
|-------------------------------------------------------|------------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                    | 7.878.900,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von               | 7.294.700,00 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | + 584.200,00 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf

|                                                                          |                    |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 6.473.500,00 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 7.643.400,00 EUR   |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | - 1.169.900,00 EUR |
| c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 4.194.400,00 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 3.868.100,00 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | + 326.300,00 EUR   |

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 6.993.000,00 EUR

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 647.000,00 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                           |           |
|----|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                               |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 430 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf                                                          | 340 v. H. |

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,8341 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt dies auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer

Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR sind abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-DOPPIK mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

10. Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:

- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 5% der Gesamtaufwendungen.
- Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 5% der laufenden Auszahlungen.
- Die Überschreitung der Wertgrenze von 5% aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 KV M-V.
- Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Abs. 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 100.000 EUR aus gemeindlichen Mitteln nicht überschreiten.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplans als geringfügig, wenn sie 5% aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

## **§ 8 Sperrvermerke**

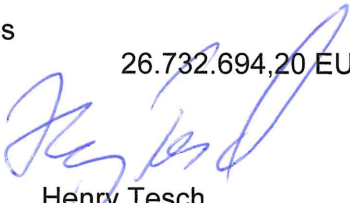
Gemäß § 8 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, mit einem Sperrvermerk versehen werden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, deren Veranschlagungsreife voraussichtlich erst im Laufe des Haushaltsjahres erreicht wird. Die einzelnen Sperrvermerke werden im Haushaltsprogramm am einzelnen Produktkonto hinterlegt und im Vorbericht aufgeführt. Die Aufhebung der Sperre obliegt grundsätzlich der Verwaltung.

### **Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.437.113,97 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.293.302,43 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 26.732.694,20 EUR

Mirow, den 18.02.2026



  
Henry Tesch  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.02.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

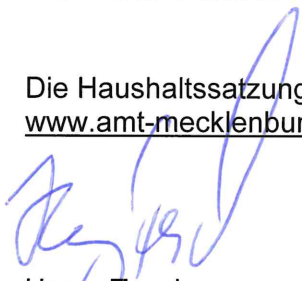
**Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 54 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der zuletzt gültigen Fassung wird der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.993.000 EUR genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) veröffentlicht.



Henry Tesch  
Bürgermeister